

Stadt Wesseling

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße)

Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs.1 , 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1.	B 01	<i>Schreiben vom 12.04.2020</i> Zum Verstehen Ihrer Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für ein Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren aus dem Amtsblatt 01/2020 vom 15. Januar 2020 benötigte ich schon rechtlichen Beistand. Der Eindruck entsteht, die Veröffentlichungen werden absichtlich unverständlich formuliert, damit die Öffentlichkeit die Vorgänge schwer oder nicht nachvollziehen kann. Sie müssen nun also den alten Bebauungsplan Nr. 1/13 aufheben, damit ein alter Bebauungsplan und neuer Bebauungsplan Nr. 1/134 nicht gegenseitig die „nicht-schutzbedürftigen Nutzungen“ ausschließen. Laut Städtebaulichem Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling sind das: • Betriebsgebundene Wohnungen • Gewerbe-, Büro- und Infrastrukturnutzungen • Umbauten im Bestand bei schutzbedürftiger Nutzung Gleichzeitig sehen ihre Planungen vor, die Neuansiedlung schutzbedürftiger Nutzung zu verhindern – also z.B. privates Wohnen, Schulen, Krankenhäuser.	Die Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet die Wiedergabe der vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz gefassten Beschlüsse, eine Beschreibung der Lage des Plangebiets, die Ziele der Bebauungsaufhebung und Details zur Einsicht der Unterlagen sowie zur Möglichkeit der Äußerung von Anregungen. Dass in der Bekanntmachung auch auf die geltenden Rechtsgrundlagen hingewiesen wird, dient der Rechtssicherheit des Verfahrens. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 hat zum Ziel, das Spektrum möglicher Nutzungen im Bereich der Planaufhebung zu erweitern. Durch den Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne des „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ im Teilbereich T1 des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich – Humboldtstraße“ würden beim Fortbestehen des Bebauungsplans Nr. 1/13 mit seiner Festsetzung über ein reines Wohngebiet (WR) nahezu keine zulässigen Nutzungen im zugehörigen Geltungsbereich verbleiben. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 und die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 ergibt sich die für Bauvorhaben relevante zulässige Art der baulichen Nutzung künftig aus den Vorgaben des Bebauungsplans in Verbindung mit den Regelungen des § 34 BauGB für

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Es ist nun also ein weiterer verwaltungstechnischer Schritt notwendig, um den betroffenen Bürgern im Bauabschnitt das Recht auf Neuansiedlung privater Wohnungen und Häuser zu verwehren, gleichzeitig aber sicher zu stellen, dass betriebsgebundene Wohnungen, Gewerbe und Büros (für die Shell?) möglich sein werden. Selbstverständlich lege ich vehement Einspruch ein. Ich fordere Verwaltung und Politik auf, sich endlich für die Bürger einzusetzen, und hier nicht ausschließlich die Interessen der Wesseling Industrie umzusetzen. Ich möchte im betroffenen Bauabschnitt für meine Familie seit 2017 bauen. Auf meine Bauvoranfrage vom 21.09.2018 habe ich bis heute keine Antwort erhalten. Termine im Bauamt wurden mir verwehrt. Zuletzt wurde noch eine Veränderungssperre verabschiedet, die jegliche Baumaßnahmen für die nächsten Jahre verhindert. Auch wenn für die bestehenden Gebäude Umbauten und Sanierung möglich werden, findet eine erhebliche Wertminderung durch Ihr Vorhaben statt. Welcher Käufer kauft denn ein Haus zum vollen Kaufpreis in einer Sicherheitszone, in der langfristig ein Gewerbegebiet entsteht? Ihr gesamtes Vorgehen seit 2017 stellt für mich eine erhebliche, persönliche Belastung dar. Ich würde schon seit einem Jahr in meinem eigenen Haus wohnen. Stattdessen werde ich kalt enteignet.	Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Es ist davon auszugehen, dass hieraus eine größere Bandbreite zulässiger Nutzungen abgeleitet werden kann, als bei einer Beibehaltung des Bebauungsplans Nr. 1/13. Je nach Lage im Gebiet und der daraus abzuleitenden Gebietsart sind z.B. wohnverträgliche Gewerbe- oder Büronutzungen vorstellbar. Es ist der Stadt Wesseling nicht bekannt, dass das Unternehmen Shell im Bereich der Planaufhebung oder im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/134 entsprechende Nutzungen ansiedeln möchte. Der Bauherr hat am 19.12.2019 einen Bescheid über die Zurückstellung seines Bauvorhabens erhalten. Der Bescheid enthält eine entsprechende Begründung des Sachverhalts. Zwischen dem Bauherren und dem Fachbereich Stadtplanung (heute „Stadtentwicklung und Umwelt“) haben mehrere Gespräche stattgefunden. Die Veränderungssperre wurde aufgestellt, um die Planungsabsichten der Stadt auch nach Ablauf der Zurückstellung des Baugesuchs zu sichern. Die Verabschiedung der Veränderungssperre ist am 23.10.2019 im Amtsblatt der Stadt Wesseling bekannt gemacht worden. An diesem Datum ist die Veränderungssperre in Kraft getreten. Mit dem „Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (StEK 2019) hat die Stadt Wesseling eine Konzeption entwickelt, um handlungsfähig zu bleiben. Eindeutige, verbindliche Vorgaben durch den deutschen Gesetzgeber liegen zu der Problematik bis heute nicht vor. Dieser Umstand wird von der Stadt Wesseling als sehr unbefriedigend empfunden, da die Lage innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen bei jedem Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss. Durch das StEK 2019 verfolgt die Stadt einen ab-

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Wenn man sich jetzt noch überlegt, dass wohl auch der Neubau unserer Schulen im Innenstadtbereich durch Ihre Auslegung der Seveso-III-Richtlinie nicht möglich sein wird, dann muss man sich doch wirklich fragen, ist das noch eine EU-Richtlinie zum Schutze der Bevölkerung oder wird ganz Wesseling damit der Industrie überlassen? Den Auftrag für das Städtebauliche Entwicklungskonzept, auf dem alle weiteren Maßnahmen und Auslegungen beruhen, haben Sie an ein Unternehmen vergeben. Sind wir jetzt schon so weit, dass uns Unternehmen unsere Gesetze vorschreiben? Wenn meine Informationen stimmen, dann wurde das Konzept (zumindest teilweise) von der Wesselinger Industrie bezahlt. Und wer bestimmt, welche Musik gespielt wird? Genau...	gestimmten, pragmatischen Ansatz und differenziert die Zulässigkeit von Nutzungen u.a. nach ihrem Abstand zu Störfall-Betriebsbereichen und ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit. Da nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 und der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ zum einen Bestandsschutz für im Plangebiet ausgeübte Nutzungen besteht und zum anderen ein ausreichender Nutzungs-Spielraum für Neubauvorhaben verbleibt, ist der Eingriff aus eigentumsrechtlicher Sicht verhältnismäßig und vertretbar. Das 2019 beschlossene „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ konkretisiert die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie zur Schutzbedürftigkeit von Vorhaben. Die Schutzbedürftigkeit von Schulen als öffentliche Gebäude reicht dabei in Abhängigkeit von ihrer Funktion bzw. ihrem Einzugsbereich von einem „hohen Schutzstatus“ bis zu einem „besonderen Schutzstatus“. Selbstverständlich gelten die Vorgaben des StEK 2019 auch für städtische Vorhaben und stellt die Stadt daher insbesondere im Schulbau vor Herausforderungen. Die Darstellung ist sachlich unzutreffend. Das „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ ist ausschließlich durch den Bereich 61/Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wesseling mit eigenem Personal erarbeitet worden. Die in dem Konzept enthaltenen angemessenen Sicherheitsabstände der Betriebsbereiche mit Störfallanlagen basieren auf einem Gutachten des TÜV Nord („Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie [Artikel 13]“, Dezember 2015).

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Wieso wird eigentlich von vornherein ausgeschlossen, dass die Industrie Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen muss? Die Shell hatte 2019 ein hervorragendes Fiskaljahr, hat kaum Steuern gezahlt: Schutzwälle, unterirdische Lagerung, Umstellung auf Just-in-Time-Verfahren wären alles denkbare Möglichkeiten. Besinnen Sie sich endlich und machen Sie Politik für die Wesselingener Bürger. Seien Sie sicher, dass ich mir diese unglaublichen Vorgänge nicht gefallen lassen werde und bis an mein Lebensende alles in meiner Macht stehende unternehmen werde, diesen Ungerechtigkeiten entgegen zu wirken. In Kürze mehr auf https://seveso-richtlinie-wesseling.de	Die beiden Bearbeiter des TÜV-Gutachtens sind bekannt gegebene Sachverständige nach § 29a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und somit vom Land NRW dazu befugt, sicherheitstechnische Prüfungen an Betriebsbereichen mit Störfallanlagen durchzuführen. Es steht außer Frage, dass es sich bei den Gutachtern um unabhängige Sachverständige handelt. Der Umstand, dass für die Erstellung des TÜV-Gutachtens eine Kostenteilung zwischen der Stadt Wesseling und den drei großen ansässigen Chemieunternehmen stattgefunden hat, ändert hieran nichts. Spätestens seit Vorliegen des o.g. Gutachtens des TÜV Nord ist auch den betroffenen Industriebetrieben in Wesseling die Problematik, die die ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für das Stadtgebiet bedeuten, bewusst. Da es sich bei den relevanten Störfallanlagen um genehmigte Anlagen handelt, genießen diese, wie schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände, Bestandsschutz. Die Stadt Wesseling wird regelmäßig von der Bezirksregierung Köln bei Änderungen an Industrieanlagen als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beteiligt. Die Stadt nimmt im Rahmen dieser Beteiligungen besonders die Seveso-Thematik in den Blick und besteht nachdrücklich darauf, dass keine neuen angemessenen Sicherheitsabstände entstehen bzw. bestehende Abstände nicht vergrößert werden. Aus Gesprächen mit den betroffenen Chemieunternehmen ist bekannt, dass diese z.T. an Konzepten arbeiten, die eine Verringerung der angemessenen Sicherheitsabstände bewirken sollen. Da es sich hierbei zum einen um langwierige Prozesse handelt und zum anderen Betriebsgeheimnisse betroffen sind, können an dieser Stelle keine weiteren Aussagen in der Sache getroffen werden.

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2	B 02	<i>Schreiben vom 16.02.2020 / 17.02.2020</i> Den amtlichen Mitteilungen der Stadt Wesseling vom 15.01.2020 konnten wir entnehmen, dass das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und 8 BauGB sowie § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet wird. Damit wird der Bebauungsplan Nr. 1/134 in Kürze wirksam und die Ziele des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts im „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ werden planungsrechtlich nach Bebauungsplan § 9 Abs. 2 c BauGB umgesetzt. Dem widersprechen wir. Als Eigentümerinnen des NN und der Objekte NN sind wir von diesen Planungen im „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ betroffen. Der neue Bebauungsplan nimmt unseren Häusern Entwicklungsmöglichkeiten, was zu einer Entwertung der Immobilien führen wird. Dies ist bei einem Wohnungsmarkt, der in Köln und Bonn zunehmend Knappheit aufweist, ganz besonders traurig. Auf den Widerspruch, den wir am 15. Juli 2019 zum neuen Bebauungsplanverfahren gemäß § 9 Absatz 2c BauGB Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ haben wir nur eine Eingangsbestätigung aber keine Antwort erhalten. Für uns entsteht zunehmend der Eindruck, dass die Stadt Wesseling zwar vorgibt, frühzeitig die Öffentlichkeit zu informieren, aber Anregungen/Stellungnahmen der Bürger überhaupt keine Berücksichtigung finden. Man darf sich fragen, ob sie überhaupt zur Kenntnis genommen werden.	Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich ausschließlich auf den Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“. Die angeführten NN liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1/134 und überwiegend außerhalb des Aufhebungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1/13. Da die Einwendungen inhaltlich gleichlautend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des BP Nr. 1/134 vorgetragen wurden, sind sie im Zuge dieses Planverfahrens geprüft und in die Abwägung zum BP Nr. 1/134 eingestellt worden. Es wird hierzu auf die Beschlussvorlage 68/2020, Abwägungstabelle Liste 1, verwiesen. Die im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1/134 vorgebrachten Einwendungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie entsprechende Abwägungsvorschläge der Verwaltung werden dem Rat der Stadt Wesseling abschließend (erst) zum Satzungsbeschluss zur Entscheidung vorgelegt. Vor dem Satzungsbeschluss ist gemäß dem gesetzlich geregelten Bebauungsplanverfahren eine zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung - die Offenlage - vorgesehen. Hier besteht für die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit, zu der konkretisierten Planung Stellung zu nehmen.

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Als alteingesessene Wesseling Bürger, die hier auf Grundstücken leben, die sich schon länger im Familienbesitz befinden, als hier Industrie angesiedelt war, befremdet uns das Vorgehen der Stadt immer mehr. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die kommunalen Abgeordneten, die von ihren Bürgern gewählt wurden, in ihrem Wunsch Schutz für Bürger zu schaffen, deren Eigentum entwerten. Gleichzeitig entsteht zunehmend der Eindruck, dass die Bedürfnisse der Industrie einen sehr hohen Stellenwert bekommen, aber die Belange der Bürger einen immer geringeren. Wir möchten dringend darum bitten, dass auch unsere Anliegen bei der Gemeinde Gehör finden und von Seiten der Stadt wirklich die Interessen Aller berücksichtigt werden.	Nach dem Satzungsbeschluss des Rates werden die Einwander*innen schriftlich über den Umgang mit ihren Stellungnahmen informiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	B 03	<i>Schreiben vom 16.02.2020</i> Ich wende mich heute an Sie, da ich mal wieder per Zufall darauf gestoßen bin, dass es eine gravierende Veränderung unser Grundstück betreffend gibt. Ein Beschluss, der von der Stadt Wesseling getroffen wird, ohne dass die Eigentümer dieser Grundstücke persönlich darüber informiert werden!!! Bei der Zusammenlegung der einzelnen Parzellen zur Vereinfachung der Grundstückslage vor einiger Zeit wurde jeder von uns angeschrieben. Dazu haben Sie ja eine Genehmigung unsererseits benötigt. Aber bei der bevorstehenden Wertminderung und Eindämmung jeglicher baulicher Veränderungen auf unseren Grundstücken soll eine Veröffentlichung in einem Werbeträger "Werbekurier", welcher im Zweifelsfall an manchen Tagen nicht alle Haushalte erreicht, ausreichend sein?	Im Baugesetzbuch (BauGB), der Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen, ist keine persönliche Mitteilung über die Öffentlichkeitsbeteiligung für Eigentümer eines Plangebietes vorgesehen. Das BauGB gibt dagegen vor, dass die jeweiligen Verfahrensschritte, u.a. die Offenlage eines Bebauungsplans, ortsüblich bekannt gemacht werden müssen. In Wesseling informiert die Stadt auch über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, also dem der Offenlage vorgelagerten, hier relevanten Verfahrensschritt, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Dass das Amtsblatt, in dem öffentlichen Bekanntmachungen bekanntgemacht werden, im Werbekurier veröffentlicht wird, ist schon seit vielen Jahren in der Hauptsatzung der Stadt Wesseling verankert. In § 22 der Hauptsatzung heißt es dazu:

	Bürger/-in	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Eine offizielle Zustellung dieser Amtsmitteilung ist hier nicht erfolgt! Eine Information an die betroffenen Eigentümer ist nicht erfolgt! Die Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplans ist ein so enormer Eingriff, dass ich daran zweifle, ob eine solche Art der Mitteilung rechtsverletzend im Sinne der Grundgesetzes ist. Die Art und Weise der unpersonalisierten Mitteilung ist ein unfassbares Versäumnis der für diesen Bezirk zuständigen gewählten politischen Vertreter!!! Dieser Eingriff in das Grundrecht erfordert eine Form der Entschädigung der Eigentümer! Ich bitte hier um Ihre Stellungnahme.	„Das „Amtsblatt der Stadt Wesseling“ wird im Werbekurier veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Wesseling (www.wesseling.de). Darüber hinaus kann das „Amtsblatt der Stadt Wesseling“ im Rathaus und an sonstigen Auslagestellen, die einmal jährlich bekanntgemacht werden, kostenlos abgeholt oder durch schriftliche oder fernmündliche Anforderung bei der Stadtverwaltung per Postversand gegen Kostenersatzung bezogen werden.“ Es ist den Bürger*innen zuzumuten, und auch aus rechtlicher Sicht einwandfrei, sich regelmäßig über das Internet, den stadtweit verteilten Werbekurier oder den direkten Bezug des Amtsblatts über aktuelle Planungen zu informieren. Ein persönliches Anschreiben der Eigentümer*innen eines jeden Bebauungsplan-Gebietes ist weder leistbar noch rechtlich erforderlich. Eine Rechtsverletzung ist auf Grund der formal korrekten Bekanntmachung der Verfahrensschritte nicht gegeben. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1.	ÖbVI Fleischer & Teusner Kessenicher Strasse 123 53879 Euskirchen	<i>Schreiben vom 10.01.2020</i> Im angefragten Bereich befinden sich keine Rohrfernleitungen, oder Kabel der Nippon Gases Deutschland GmbH, sowie keine Rohrfernleitungen, Kabel, oder Kanäle, die von der YNCORIS GmbH & Co. KG betreut werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
2.	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln	<i>Schreiben vom 10.01.2020</i> Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. Afd. UTPA Postbus 490 3190 AK HOOGLIET Nederland	<i>Schreiben vom 13.01.2020 und vom 27.01.2020</i> Von genannten Vorhaben sind wir nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Postfach 10 07 09 44782 Bochum	<i>Schreiben vom 14.01.2020</i> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Da es sich bei diesem Vorgang um eine Aufhebung handelt, werden die Belange der Telekom nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	<i>Schreiben vom 15.01.2020</i> Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
6.	NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Coloneum 9 50829 Köln	<i>Schreiben vom 15.01.2020</i> Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	<i>Schreiben vom 16.01.2020</i> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
8.	Fernleitungsauskunft Logistics - Pipelines Evonik Technology & Infrastructure GmbH Gebäude Elbestraße 7 Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44 45772 Marl	<i>Schreiben vom 16.01.2020</i> An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: ▪ AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ▪ ARG mbH & Co. KG ▪ BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) ▪ Covestro AG (nur CO-Pipeline) ▪ Eneco Gasspeicher B.V. ▪ EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG ▪ INEOS Solvents Germany GmbH ▪ innogy Gas Storage NWE GmbH ▪ NUON Epe Gasspeicher GmbH ▪ OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG ▪ PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG ▪ TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) ▪ Westgas GmbH ▪ Wacker Chemie GmbH ▪ Evonik Technology & Infrastructure GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	Nord-West Oelleitung GmbH Kolkerhofweg 120 45478 Mülheim an der Ruhr	<i>Schreiben vom 20.01.2020</i> Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
10.	PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	Schreiben vom 16.01.2020 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ▪ Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▪ Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
11.	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund	<i>Schreiben vom 28.01.2020</i> Mit Ihrer Nachricht vom 10.01.2020 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit. Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.Z. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 - Anlagenbezogener Umweltschutz Zeughausstr. 2 - 10 50667 Köln	<i>Scheiben vom 04.02.2020</i> Bereits in der Stellungnahme, Az. 53.6.2, vom 25.07.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 "Innerer Planbereich Humboldtstraße" wurde auf die Lärmsituation im Bereich "Humboldtstraße/Rodderweg" im Hinblick auf Lärmimmissionen verursacht durch die Firma Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd) einschließlich des Aspekts "Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm" eingegangen. Durch die nunmehr beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/013 "Humboldtstraße" ergibt sich diesbezüglich keine Änderung. Auch zukünftig wird von hier für den Bereich "Humboldtstraße/Rodderweg" von einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm mit einem Schutzanspruch von 60/45 dB(A) tags/nachts ausgegangen.	Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird die bestehende Lärmsituation einschließlich der Vorbelastung dargelegt. Eine Berücksichtigung der von der Bezirksregierung angesetzten Richtwerte gemäß einer Gemengelage nach der TA Lärm ist im Baugenehmigungsverfahren möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich störfallrechtlicher Belange ergibt sich zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/013 "Humboldtstraße" keine Anregungen oder Hinweise.	
13.	GVG Rhein-Erft Postfach 12 22 50329 Hürth	<i>Schreiben vom 06.02.2020</i> Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG mbH Rhein-Erft als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung. Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Rheinische NETZGesellschaft mbH Parkgürtel 26 50823 Köln	<i>Schreiben vom 11.02.2020</i> Gegen dieses Planverfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadtwerke Wesseling GmbH Brühler Straße 95 50389 Wesseling	<i>Schreiben vom 11.02.2020</i> Die Stadtwerke Wesseling GmbH haben keine Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes 1/013.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	Entsorgungsbetriebe Wesseling Brühler Straße 95 50389 Wesseling	<i>Schreiben vom 17.02.2020</i> Es bestehen seitens der EBW keine Bedenken, jedoch wird angemerkt, dass sich in der Humboldtstraße der Hauptzuflusskanal zur ARA Rodderweg mit einem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Durchmesser von DN2500 (siehe Anlage) befindet. Dieser Kanal ist bei der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans zu berücksichtigen.“ Anlage: Leitungsplan	
17.	Rhein-Erft-Kreis 61 Amt für Kreisentwicklung und Ökologie / Kreisplanung Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim	<i>Schreiben vom 13.02.2020</i> Unter Berücksichtigung folgender teilsfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zum o.g. Bebauungsplan. Untere Bodenschutzbehörde (...) Im südöstlichen Plangebiet sind Grundwasserverunreinigungen mit PAK (polycyclische aromatisierte Kohlenwasserstoffe) bekannt. Eine detaillierte Eingrenzung für das restliche Plangebiet konnte bislang noch nicht erfolgen. Hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplans und der daraus resultierenden zulässigen Nutzungen bestehen aus bodenrechtlicher Sicht keine Bedenken. Tiefbaumaßnahmen oder Eingriffe ins Grundwasser sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Untere Wasserbehörde (...) Da der Umweltbericht für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, hier die wasserrechtliche Teilstellungnahme zum o.g. Vorgang: Das betroffene Gebiet liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet. Da das Gebiet unweit vom Rhein liegt, kann es zu Grundwasserschwankungen kommen. Sollten im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans neue bauliche Strukturen geplant oder errichtet werden,	Die Informationen sind in den Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 eingearbeitet worden. Darüber hinaus enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Informationen sind in den Umweltbericht zu der Bebauungsaufhebung eingeflossen. Im Rahmen einer Planaufhebung können keine Festsetzungen getroffen werden. Im parallel erarbeiteten Bau-

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Dabei sind im Sinne einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung die Dachflächen mit einer Dachbegrünung und befestigte Flächen (z.B. Zufahrtswege, Stellplätze) mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasengittersteine) vorzusehen. Auch eine Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen und ggfs. Eine Regenwassernutzung wird ausdrücklich begrüßt. Zur Reduzierung der Niederschlagswasserbelastung ist auf großflächig unbeschichtete Metalleindeckungen der Dächer zu verzichten. Die verbleibenden Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen (keine Schotterflächen) und durchlässig zu gestalten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Das Amt für Straßenbau und Verkehr, das Straßenverkehrsamt und das Amt für öffentlichen Personennahverkehr sind nicht betroffen.	ungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ wird von entsprechenden Festsetzungen abgesehen. Auflagen zur Entwässerung eines Bauvorhabens finden im Zuge eines künftigen Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung. Die Empfehlungen zu Dachbegrünungen, versickerungsfähigen Befestigungen, der Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser und der Vermeidung von Schottergärten werden im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung auch von der Stadt Wesseling geteilt. Durch einen Flyer zur naturnahen Gartengestaltung, der Baugenehmigungsbescheiden beigelegt wird, sensibilisiert die Stadt seit Kurzem darüber, wie insbesondere die Anlage von Vorgärten nachhaltiger im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie des Artenschutzes erfolgen kann. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt die Verabschiedung einer Satzung zu Gründächern und zur Fassadenbegrünung. Die Satzung ist Teil des Maßnahmenkatalogs des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt aus dem Jahre 2019. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie (Werke Wesseling und Godorf) Ludwigshafener Straße 1 50389 Wesseling	<i>Schreiben vom 17.02.2020</i> Für die Rheinland Raffinerie nehme ich wie folgt Stellung: Für das Plangebiet ist ein neuer B-Plan in Vorbereitung, der das Schutzstufenkonzept aus dem Stadtentwicklungskonzept berücksichtigt. Darum soll der alte B-Plan 1/13 aufgehoben werden. Aus Störfallsicht bestehen dagegen keine Einwände, da zukünftig keine neuen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb unseres Abstandes mehr zulässig sind.	Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 und die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ ergibt sich die für Bauvorhaben relevante zulässige Art der baulichen Nutzung künftig aus den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 1/134 in Verbindung mit den Regelungen des § 34 BauGB für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich.

	Behörde/ Institution	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Hinsichtlich Geräusch- und sonstiger Immissionen, ausgehend von unseren Anlagen, und der Nähe zum Plangebiet ist mit einer entsprechenden Belastung zu rechnen. Geräuschimmissionswerte eines WR-Gebietes können dort, vor allem nachts, nicht eingehalten werden. Es sollte daher zukünftig geregelt werden, dass Geräuschimmissionen von Gewerbe und Industrie vorhanden sind und diese über dem Schutzanspruch eines WR-Gebietes liegen.	Die jeweils maßgebliche Gebietsart ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln aufgrund der industriellen Vorbelastung und der bestehenden Gemengelage sind in Baugenehmigungsverfahren künftiger Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wesseling, März 2020